

1. Änderungssatzung

vom 22. September 2020

zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 12. September 2019

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

§ 6 erhält folgenden Absatz 3:

Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Wörrstadt wird ein Geschäftsbereich gebildet, der auf einen Beigeordneten übertragen wird.

Artikel 2

§ 7, Abs. 2, Satz 2 und 3 ändert sich wie folgt:

Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und für sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Fraktionsarbeit erhält ein Verbandsgemeinderatsmitglied, das Mitglied in einer Fraktion ist, eine Pauschale i.H.v. 500 EURO/Jahr.
Diese Pauschale wird halbjährlich abgerechnet.

§ 7 Abs. 6 ändert sich wie folgt:

Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe der nach Abs. 2 festgelegten Pauschale pro Jahr.

Artikel 3

§ 9 erhält folgenden Absatz 5:

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 60 % des Höchstsatzes, welcher in § 13 Abs. 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter festgelegt ist.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wörrstadt, den 22. September 2020

Markus Conrad
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt

Nr. 40 vom 1.10.2020

Wörrstadt, der
Im Auftrag